

Bericht der Geschäftsprüfungskommission an den Landrat

zur Stellungnahme des Regierungsrats zu den Empfehlungen der Geschäftsprüfungskommission betreffend Abklärungen zum Vorgehen der Polizei und der Kommunikation im Zusammenhang mit einer Anzeige wegen Gebrauchs mutmasslichen Falschgeldes

2022/90

vom 7. Dezember 2022

1. Ausgangslage

Die Subkommission IV der Geschäftsprüfungskommission (GPK) unternahm Abklärungen zur Verhältnismässigkeit des Polizeieinsatzes und der Kommunikation gegenüber der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit einer Anzeige wegen Gebrauchs mutmasslichen Falschgeldes. Die GPK berichtete dem Landrat am 10. Mai 2022 hierüber mit Bericht [2022/90](#). Am 19. Mai 2022 überwies der Landrat die Empfehlungen aus dem Bericht der GPK zur Prüfung und Berichterstattung innert dreier Monate an den Regierungsrat. Der Regierungsrat legte mit Datum vom 24. August 2022 seine [Stellungnahme](#) vor.

2. Kommissionsberatung

Die Subko IV prüfte die Stellungnahmen des Regierungsrats und erstattete der GPK Bericht. Die GPK behandelte den vorliegenden Bericht anlässlich ihrer Sitzung vom 24. November 2022 und verabschiedete ihn zuhanden des Landrats.

3. Beurteilung der Stellungnahme des Regierungsrats

Nachfolgend werden die Stellungnahmen des Regierungsrats zu den einzelnen Empfehlungen beurteilt.

Die Nummerierung der Empfehlungen entspricht derjenigen aus dem GPK-Bericht 2022/90.

3.1. Empfehlung 1

Bei Einsätzen sollte die Rolle der Polizei definiert und den Beteiligten entsprechend kommuniziert werden, auch wenn es sich bloss um ein niederschwelliges Gespräch handelt. Die jeweilige Rolle aller Involvierten bestimmt den formalen Rahmen (u.a. Rechtsmittelbelehrung bei einer Einvernahme, Rechte und Pflichten der Beteiligten etc.).

Stellungnahme des Regierungsrats: *Der Regierungsrat stimmt der Empfehlung zu. Die Polizeileitung wird den Mitarbeitenden der Polizei Basel-Landschaft in Erinnerung rufen, dass sie bei Kontakten mit betroffenen Personen diese darüber aufklären, in welchem Rahmen die Kontaktaufnahme erfolgt und welche Rolle die Betroffenen haben, und, wo gesetzlich vorgeschrieben, entsprechende Rechtsbelehrungen vornehmen.*

Kommentar GPK: Die GPK begrüsst, dass die Polizeileitung dahingehend Massnahmen unternimmt. Die GPK hält jedoch fest, dass ein «In-Erinnerung-Rufen» allenfalls nicht ausreicht. Sie erwartet, dass das Polizeikorps diesbezüglich geschult wird und die Kommunikation der jeweiligen Ermächtigungsgrundlage als verbindlicher Bestandteil des Vorgehens eingehalten bzw. festgeschrieben wird.

3.2. Empfehlung 2

Die GPK begrüsst die von Regierungsrätin Kathrin Schweizer geäusserte Absicht, künftig Vorfälle mit Minderjährigen, die dem Zuständigkeitsbereich der Polizei zuzuordnen sind, immer in Absprache mit dem polizeilichen Jugenddienst, der Jugendanwaltschaft und der Sicherheitspolizei handhaben zu wollen sowie die Fallführung generell beim Jugenddienst anzusiedeln. Der Regierungsrat soll der GPK über die gemachten Erfahrungen berichten.

Stellungnahme des Regierungsrats: *Der Regierungsrat stimmt der Empfehlung zu und beauftragt die Polizei, die Anpassung der entsprechenden Prozesse zu prüfen und bis Mitte 2023 der Sicherheitsdirektion darüber zu berichten. Anlässlich der Visitation der zuständigen SubKO IV der GPK wird die Sicherheitsdirektion die GPK über die diesbezüglichen Erkenntnisse informieren.*

Kommentar GPK: Die GPK begrüsst die Absichtserklärung der Sicherheitsdirektion, die Subko IV im Rahmen des Direktionsgesprächs über die diesbezüglichen Erkenntnisse zu informieren. Dessen ungeachtet hält die GPK daran fest, dass der Regierungsrat der GPK bis spätestens im 3. Quartal 2023 über die gemachten Erfahrungen berichtet.

3.3. Empfehlung 3

Interne Weisungen oder Anleitungen der Polizei Basel-Landschaft sind mit Praxisempfehlungen zu ergänzen, wie sich die Polizei gegenüber Minderjährigen bei der Identifizierung einer Täterschaft und Klärung der Strafmündigkeit zu verhalten hat.

Stellungnahme des Regierungsrats: *Der Regierungsrat stimmt der Empfehlung zu. Die Polizei Basel-Landschaft wird das bestehende Handbuch Jugenddelikte entsprechend ergänzen.*

Kommentar GPK: Die GPK nimmt die Erklärung des Regierungsrats zur Kenntnis und erwartet eine zeitnahe Umsetzung.

3.4. Empfehlung 4

Bei der Kommunikation an die Öffentlichkeit darf keine Auskunft über laufende Verfahren erteilt werden. Es soll lediglich auf mögliche Rechtswege hingewiesen werden.

Stellungnahme des Regierungsrats: *Der Regierungsrat stimmt der Empfehlung grundsätzlich zu und dankt dem Landrat, wenn politische Vorstösse zu laufenden Strafverfahren mit Zurückhaltung eingereicht werden. Ansonsten richtet sich die Öffentlichkeitskommunikation nach Art. 74 StPO, welcher es den Strafbehörden erlaubt, unter bestimmten Umständen auch über laufende Strafverfahren zu informieren.*

Kommentar GPK: Die GPK nimmt die Erklärung des Regierungsrats zur Kenntnis.

3.5. Empfehlung 5

Die polizeiinterne Kommunikation muss entsprechend den vordefinierten Abläufen klar, transparent und nachvollziehbar gehandhabt und schriftlich festgehalten werden. Die Kommunikationswege innerhalb der Polizei Basel-Landschaft sind auf ihr Verbesserungspotenzial zu überprüfen.

Stellungnahme des Regierungsrats: *Der Regierungsrat stimmt der Empfehlung zu. Die Polizei handhabt die Dokumentationspflichten gestützt auf die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen (für das Strafverfahren: Art. 76 ff und 100 StPO, für das Verwaltungsverfahren: Verordnung über die Aktenführung, SGS 140.13). Die Polizei Basel-Landschaft wird ihren Mitarbeitenden diese Dokumentationspflichten in Erinnerung rufen. Der Regierungsrat erteilt der Polizei Basel-Landschaft überdies den Auftrag, die Kommunikationswege auf ihr Verbesserungspotential hin zu überprüfen und der Sicherheitsdirektion bis Mitte 2023 über die diesbezüglichen Erkenntnisse zu berichten.*

Kommentar GPK: Die GPK nimmt die Erklärung des Regierungsrats zur Kenntnis, ist aber dezidiert der Ansicht, dass der Dokumentationspflicht nachgelebt werden muss und diese stichprobenweise kontrolliert wird. Bezüglich Verbesserungspotenzial der Kommunikationswege erwartet die GPK seitens der Sicherheitsdirektion eine Berichterstattung über die diesbezüglichen Erkenntnisse bis spätestens im 3. Quartal 2023.

3.6. Empfehlung 6

Die Polizei Basel-Landschaft ist in ihrer Aufgabenerfüllung zu bestärken, sich von keinem öffentlichen, medialen oder politischen Druck beeinflussen und leiten zu lassen. Vom Gleichbehandlungsprinzip ist nicht abzuweichen.

Stellungnahme des Regierungsrats: *Der Regierungsrat stimmt der Empfehlung zu. Die Polizei hält sich seit jeher in ihrem Handeln an die geltende Rechtsordnung und wendet diese ohne Beeinflussung durch sachfremde Einflüsse an. Der Regierungsrat unterstützt die Polizei, wie auch die weiteren Strafverfolgungsbehörden, in dieser Handhabung.*

Kommentar GPK: Die GPK nimmt die Stellungnahme des Regierungsrats zur Kenntnis, hält aber mit Verweis auf Feststellung 5 fest, dass dies im vorliegenden Fall nicht geschehen ist.

3.7. Empfehlung 7

Unzulässige Publikation der Fotografie des Polizeibeamten: Polizeimitarbeitende sind durch den Arbeitgeber vor Repressionen jeglicher Art zu schützen. Rechtswidriges Verhalten gegenüber Polizeibeamten muss seitens des Arbeitgebers aktiv angegangen werden.

Stellungnahme des Regierungsrats: *Der Regierungsrat stimmt der Empfehlung zu. Es ist an dieser Stelle auf die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers gemäss §27 des Personalgesetzes, SGS 150) zu verweisen, welcher nach Ansicht des Regierungsrats eine hohe Bedeutung beizumessen ist. Entsprechend stellt die Polizei auch bei Bedarf einen Rechtsbeistand zur Verfügung, damit die Rechte der Polizeimitarbeitenden gewährt werden können. Es ist dabei allerdings zu berücksichtigen, dass verschiedene, in solchen Fällen in Frage kommenden Tatbestände aus dem Strafrecht oder dem Privatrecht einen Strafantrag verlangen bzw. nur auf Wunsch und mit dem Willen der betroffenen Person verfolgt werden können. Die Polizei Basel-Landschaft prüft aber jeden Fall solcher «Angriffe» gegen ihre Mitarbeitenden und unterstützt die Betroffenen bei der Wahrung ihrer Persönlichkeitsrechte.*

Kommentar GPK: Die GPK nimmt die Stellungnahme des Regierungsrats zur Kenntnis. Ihr ist sehr daran gelegen, dass die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers vollumfänglich zum Schutze des Arbeitnehmers zur Anwendung kommt.

3.8. Schlussbemerkung

Die GPK schätzt, dass der Regierungsrat Handlungsbedarf erkannt und die Empfehlungen der GPK aufgenommen hat.

Zusätzlich erwartet die GPK bezüglich der Empfehlungen 2 und 5 eine Berichterstattung zu den oben genannten Umsetzungsvorschlägen der GPK.

4. Antrag an den Landrat

Die GPK beantragt dem Landrat einstimmig mit 14:0 Stimmen gemäss beiliegendem Landratsbeschluss zu beschliessen.

07.12.2022

Geschäftsprüfungskommission

Florian Spiegel, Präsident

Beilage

- Landratsbeschluss (von der Kommission geändert)

Landratsbeschluss

über die Stellungnahme des Regierungsrats zu den Empfehlungen der Geschäftsprüfungskommission betreffend Abklärungen zum Vorgehen der Polizei und der Kommunikation im Zusammenhang mit einer Anzeige wegen Gebrauchs mutmasslichen Falschgeldes

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Der Landrat nimmt Kenntnis von der Stellungnahme des Regierungsrats und dem vorliegenden Bericht der GPK.
2. Vom Regierungsrat wird bezüglich der Empfehlungen 2 und 5 eine Berichterstattung zu den genannten Umsetzungsvorschlägen zuhanden der GPK erwartet (3. Quartal 2023).

Liestal,

Im Namen des Landrats

Die Präsidentin:

Die Landschreiberin: